Die widerrechtliche Willensbestimmung durch Drohung

*

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Vorgelegt von

Artur Grüttner

Referendar

1930

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Schott.

Verzeichnis der benutzten Literatur

I. Lehrbücher, Kommentare und Schriften.

Beling, Drohung im Anfechtungs- und Erpressungstatbestand, im Archiv f. d. ziv. Praxis Bd. 125 S. 263 ff.

von Blume, Beiträge zur Auslegung des deutschen BGB. In Jher. Jahrb. Bd. 38 S. 224 ff.

Crome, System des Deutschens Bürgerlichen Rechts, I. Band Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 3. Aufl. I. Bd. Halle 1906.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, herausg. v. Leonhard, Band 1, 1. und 2. Aufl Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 9. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allg. Teil 30.—34. Aufl. Marburg 1928.

Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition, nach österreichischem und gemeinem Recht, Wien 1867.

Henle, Drohung im Anfechtungs- und Erpressungstatbestand, Gießen 1925.

Hölder, Kommentar zum Allgem.-Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, München 1900.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Berlin 1904.

ders. Geschäfte in Notlage, in Jher. Jahrb. Bd. 25 S. 9 ff.

Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, 1901.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Berlin 1899.

Neubecker, Haftung für Wort und Werk, in der Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Otto Gierke, 3. Bd. Breslau 1910.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgem. Teil, 3. Aufl. Berlin 1927.

ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Abt. 5. Aufl., Berlin 1929.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 1. Bd. Allg. Teil bearb. v. Andre usw. 4. Aufl. Berlin 1913.

ders. Kommentar bearb. von Brodmann usw., 2. Bd. 2. Hälfte 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

ders. Der Begriff der Widerrechtlichkeit im § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für F. Regelsberger 1901.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen 1. Bd., Allgem. Teil, Berlin 1899.

von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 3. Bd. Berlin 1840.

Schliemann, Die Lehre vom Zwange, Rostock 1861

Schloßmann, Zur Lehre vom Zwange, Leipzig 1874.

Schroeder, Über Wechselwirkungen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Arch. f. ziv. Praxis Bd. 97 S. 361 ff.

von Staudinger-Riezler, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, 1. Bd. Allg. Teil, 7.–8. Aufl., München und Berlin 1912.

ders. 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1925.

von Tuhr, Der Allgemeine Teil der Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 1. Hälfte, München und Leipzig 1914.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Marburg u. Leipzig 1869, 3. Bd. 7. Aufl.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1923.

Weyl, System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1905.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1906.

Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit, Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 99 S. 1 ff.

Dissertationen.

Angeloff, Widerrechtliche Bestimmung durch Drohung (BGB. § 123 I.) Diss. Tübingen 1903.

Berger, Die widerrechtlichen Drohungen. In geschichtlicher Entwicklung dargestellt. Diss. Breslau 1906.

Dieke, Voraussetzungen der Anfechtbarkeit wegen Drohung nach gemeinem Recht und BGB. Diss. Rostock 1905.

Drey, Anfechtbarkeit wegen Drohung und Nichtigkeit nach § 138 nnd § 116 Abs. 2 BGB. Diss. Marburg 1913.

Frederich, Zur Frage der Widerrechtlichkeit im § 123 BGB. Diss. Heidelberg 1909.

Frege, Die Voraussetzung der Drohung als Grund der Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte. Diss. Breslau 1908.

Karas, Die widerrechtliche Bestimmung durch Drohung. Diss. Rostock 1903.

Klee, Der Drohungsbegriff nach Zivilrecht. Diss. Erlangen 1907.

Krull, Die widerrechtliche Bestimmung durch Drohung in Konkurrenz mit anderen Mängeln einer Willenserklärung. Diss. Königsberg 1918.

Leeser, Die objektiven u. subjektiven Voraussetzungen der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Drohung. Diss. Heidelberg 1910.

Menge, Der Begriff der Widerrechtlichkeit bei der Drohung im § 123 BGB. Diss. Göttingen 1906.

Munk, Die widerrechtliche Drohung des § 123 BGB. in ihrem Verhältnis zu Erpressung u. Nötigung. Diss. Bonn 1911.

Niemann, Zur Lehre von der Drohung des § 123 im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere von dem Begriffe der Widerrechtlichkeit. Diss. Leipzig 1908.

Wieseler, Die Widerrechtlichkeit der Drohung, als Erfordernis der Anfechtung wegen Zwanges. Diss. Rostock 1903.

Teves, Die Voraussetzungen der Anfechtung wegen Drohung. Diss. Heidelberg 1905.

Zeitschriften, Sammlungen, Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 10, 31, 98, 108, 110, 112.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1910, 1911, 1913, 1923, 1924 1925, 1926, 1928.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 53.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Jahrgang 1908, 1909, 1910, 1912, 1913, 1915, 1917.

Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 78.

Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, Jahrgang 1913.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
ALR = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
JW = Juristische Wochenschrift.
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung.

B. Der auf die Drohung bezügliche Tatbestand des § 123 BGB.

C. Schluß.

Die widerrechtliche Willensbestimmung durch Drohung.

A. Einleitung.

§ 1.

§ 123 BGB. trifft hinsichtlich der Drohung folgende Bestimmung: Wer zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Entsprechende Bestimmungen enthalten die §§ 1335, 2078 Abs. 2 und 2281 BGB. für die Anfechtung einer Ehe, die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung und eines Erbvertrages. Eine Willenserklärung, die infolge widerrechtlicher Willensbestimmung durch Drohung zustande gekommen ist, wird also nur für anfechtbar, nicht für nichtig erklärt. Danach ist für den im römischen und gemeinen Recht herrschenden Streit[1]), ob die Drohung Nichtigkeit oder nur Anfechtbarkeit der unter ihrem Einflusse abgegebenen Willenserklärung zur Folge habe, im heutigen bürgerlichen Recht kein Raum mehr. Das BGB. hat sich eindeutig für die Anfechtbarkeit entschieden. Der Erklärende hat demnach die Möglichkeit, seine Erklärung zu Fall zu bringen mit der Wirkung, daß sie als von Anfang an nichtig gilt. (§ 142 BGB.). Die Ausübung des Anfechtungsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Wer im einzelnen Falle der Anfechtungsgegner ist, bestimmt sich nach § 143 BGB. Die Anfechtung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufhören der durch die Drohung herbeigeführten Zwangslage zulässig. Sind seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen, so ist sie überhaupt ausgeschlossen (§ 124 BGB.). Sobald also der Erklärende nicht mehr unter dem Einflusse der durch die Drohung erregten Furcht steht, hat er innerhalb eines Jahres darüber zu entscheiden, ob er seine infolge der Drohung abgegebene Willenserklärung bestehen lassen will oder nicht.

[1]) Vergleich hierüber Vangerow, Pandekten Anm. 2 zu § 605

§ 2.

Die Frage, welcher rechtspolitische Grund für die Einführung der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Zwang maßgebend ist, wird sehr verschieden beantwortet. Die Anfechtbarkeit der durch Drohung rechtswidrig herbeigeführten Willenserklärung wird teils auf eine Divergenz zwischen dem wirklichen und erklärten Willen, teils auf einen Mangel der Willensfreiheit, schließlich auch auf eine Unsittlichkeit in der Handlungsweise des Drohenden zurückgeführt.

So vertritt z. B. Schliemann[1]) die Auffassung, daß die Drohung regelmäßig als ein solches Moment zu betrachten sei, welches die Bedeutung der Erklärung für die Annahme des dem Inhalte derselben entsprechenden Willens wieder aufhebe. Bei einem erzwungenen Rechtsgeschäfte sei die Zustimmung des Willens zum Inhalte der Erklärung so zweifelhaft, daß diese nicht als Ausdruck des Willens angesehen werden könne. Es sei fraglich, ob auch der Inhalt der Erklärung und nicht etwa bloß die Erklärung als solche gewollt sei.

Darüber hinausgehend lehrt Manigk[2]), daß beim Zwange niemals ein rechtsgeschäftlicher Erfolgswille vorliege. Der Bedrohte habe keine andere Absicht, als dem ihm angedrohten Übel zu entgehen. Lediglich diesen natürlichen Erfolg erstrebe er. Und nur um dieses Erfolges willen gebe er eine Willenserklärung ab.

Gegenüber der Ansicht Schliemanns ist nun bereits von Schloßmann und Angeloff[3]) mit Recht hervorgehoben worden, daß man schließlich bei jeder Willenserklärung nur mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein des dieser Erklärung entsprechenden inneren Willens schließen könne. Es müßte also bei jeder Willenserklärung der Beweis zugelassen werden, daß der rechtsgeschäftliche Erfolgswille fehle. Derartige Konsequenzen sind aber im Interresse der Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs nicht annehmbar.

Ob tatsächlich bei der Willenserklärung des Bedrohten eine Divergenz zwischen erklärten und innerem Willen vorhanden ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Selbst wenn nämlich eine solche Divergenz vorliegt, so ist nicht die Drohung als solche die unmittelbare Ursache hierfür gewesen. Die Drohung ist die Handlung eines

[1]) Schliemann Lehre vom Zwange, S. 113 ff. [2]) Manigk, das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte S. 280 ff.; vergl. Krull, Diss. S. 8 ff
[3]) Schloßmann, Zur Lehre vom Zwange S. 132; Angeloff, Diss. S. 3 ff.

Dritten, also lediglich ein äußerer Umstand, der nicht unmittelbar auf die Willensbildung des Bedrohten gewirkt haben kann. Der eigentliche Grund für die Abgabe der Willenserklärung ist in der Person des Erklärenden selbst zu suchen, und zwar in der Gestalt eines Motivs. In der Person des Erklärenden ist es aber nicht die Drohung als solche, die ihre Wirkung äußert, sondern die durch die Drohung erzeugte Furcht. Die Drohung ist nur das Mittel zur Furchterregung, und erst auf dem Umwege, daß er mittels seiner Drohung in dem Erklärenden das Motiv der Furcht wachruft, erlangt der Drohende die von ihm erstrebte Willenserklärung. Eine etwaige Divergenz zwischen dem erklärten und wirklichen Willen könnte also nicht auf die Drohung, sondern nur auf das Motiv der Furcht zurückgeführt werden. Eine solche Divergenz müßte also überall dort vorliegen, wo eine Willenserklärung dem Motive der Furcht entspringt, ja sie müßte sogar überall dort gegeben sein, wo unangenehme Motive zum Abschlusse nachteiliger Rechtsgeschäfte führen. Demgemäß müßte jede aus Furcht abgegebene Willenserklärung anfechtbar sein. Da jedoch das Gesetz nicht jegliche Furcht oder unangenehme Motive, sondern nur die auf gewisse Art und Weise (nämlich durch Drohung) absichtlich erzeugte Furcht berücksichtigt, so kann der gesetzgeberische Grund der Bestimmungen über die Drohung nicht in einer Divergenz zwischen erklärtem nnd innerem Willen gefunden werden.

Eine andere Ansicht[1]) geht dahin, daß § 123 BGB. den Schutz der Willensfreiheit des Bedrohten bezwecke. Danach soll die Drohung eine Verletzung der Willensfreiheit zur Folge haben.

Für das Gebiet des römischen und gemeinen Rechts wird diese Lehre insbesondere von Schloßmann[2]) verteidigt. Nun war aber, wie dies auch Schloßmann ausdrücklich hervorhebt[3]), nur die Androhung besonders schwerer Übel geeignet, die an den Zwang geknüpften Rechtsfolgen hervorzurufen. Es mag sein, daß die Furcht vor unmittelbar bevorstehender, unabwendbarer Tötung, Gesundheitsverletzung oder Freiheitsberaubung regelmäßig alle anderen Motive in dem Bedrohten erstickt und den Bedrohten ganz und gar dem Willen

---

[1]) Endemann S. 359; Planck Kommentar S. 298; Dernburg S. 496; von Tuhr S. 614; Frege S. 28/29; Niemann S. 25; Berger S. 51; Reichsgericht 1. Zivilsenat vom 27. 4. 1910 in JW. 1910 S. 704.

[2]) a. a. O S. 120 ff.

[3]) a. a. O. S. 128

des Drohenden gefügig gemacht hat. In einer derartigen Motivsetzung mag allenfalls eine Freiheitsverletzung erblickt werden. Das BGB. jedoch knüpft die Anfechtung nicht an die Erregung einer derartigen unwiderstehlichen Furcht. Es genügt vielmehr, wie noch dargelegt werden wird, die Androhung jedes Übels, sofern diese nur für die Abgabe der Willenserklärung kausal gewesen ist. Ob durch eine solche Motivsetzung bereits eine Verletzung der Willensfreiheit bewirkt wird, erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Insoweit ist hier jedenfalls der Wille des Bedrohten noch frei, als dieser die Wahl hat zwischen der Abgabe der vom Drohenden begehrten Willenserklärung, der Abwehr des Übels aus eigener Kraft oder der Duldung des Übels.[1])

Berger[2]) versteht unter der Willensfreiheit (im deterministischen Sinne) die Fähigkeit, seinem Charakter im Verein mit den Motiven gemäß zu handeln. Diese Fähigkeit, so führt er aus, besitze der Mensch nicht, wenn er durch die Handlung eines anderen, z. B. durch Drohung, an solchem Handeln verhindert werde. Die Drohung löse Motive aus, die sonst ihren Einfluß nicht geäußert hätten. Folglich habe der Bedrohte seine deterministische Willensfreiheit verloren.

Nun kann aber die Tatsache, daß die Drohung Motive auslöst, die sonst nicht gewirkt hätten, nicht entscheidend sein. Wer z. B. einen anderen durch Versprechen einer hohen Belohnung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt, bringt ebenfalls in dem Erklärenden ein Motiv zur Wirkung, welches sonst keinen Einfluß geäußert hätte. Dennoch wird kaum jemand behaupten, daß durch das Versprechen der Belohnung die Willensfreiheit des Erklärenden verletzt worden sei. Was nun für das eine Motiv (die Lockung) gilt, muß auch für das andere (die Furcht) gelten. So führt denn auch Neubecker[3]) völlig zutreffend aus: „Die Furcht ist nur Motiv. Leugnen wir die Freiheit des Willens bei Motivation überhaupt, — dann mags auch bei der Furcht geschehen. Leugnen wir sie sonst nicht, dann darfs auch nicht bei der Furcht geschehen."

Riezler[4]) meint, man dürfe unter der Willensfreiheit eben nur die normale Willensbestimmung verstehen. Die Willensbildung sei

---

[1]) vergl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 3. Bd. Seite 102
[2]) Berger, Diss. Seite 51
[3]) Haftung für Wort und Werk, Seite 263
[4]) Staudinger-Riezler, Kommentar zum BGB. 1. Bd. S. 504

dann nicht normal, wenn sie auf Grund pathologischer und unzulässiger Einflüsse geschehe.

Wenn sich nun auch — wenigstens regelmäßig — die Drohung als ein unzulässiger Einfluß auf die Willensbildung darstellen wird, so erhebt sich doch aber immer wieder die Frage, warum ist sie unzulässig?

Diese Frage kann nur dahin beantwortet werden, daß in der Drohung eine unsittliche Motivation zu erblicken ist. Wer schon außergewöhnliche Motive wachruft, um eine Willenserklärung zu erlangen, der soll wenigstens nur solche Motive erzeugen, die für den Erklärenden angenehm sind. Darin aber, daß jemand das unangenehme Motiv der Furcht erzeugt zwecks Erlangung einer Willenserklärung, die der Erklärende sonst niemals abgegeben hätte, liegt regelmäßig eine unsittliche Beeinflussung der Willensbildung. Diese Unsittlichkeit hat eine Gegenwirkung in Form der Bestimmungen über die Drohung notwendig gemacht.[1])

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß § 123 BGB. lediglich eine gegen den Drohenden gerichtete Strafvorschrift sei, wie dies z. B. Kohler, von Blume und Wieseler[2]) annehmen. Unsittlichkeit ist hier, wie noch dargelegt werden wird, nur in objektivem Sinne zu verstehen. Der Drohende braucht sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht bewußt zu sein, sogar eine Drohung in wohlmeinender Absicht[3]) kann die Anfechtung begründen. Der Drohende braucht nicht einen Vermögensvorteil zu erstreben. Die Vorschriften über die Drohung sind daher, wie sich auch aus der Einordnung des § 123 BGB. unter die Willensmängel ergibt, im Interesse des Bedrohten erlassen. Sie bezwecken den Schutz des Bedrohten gegen verwerfliche, absichtliche Beeinflussung der Willensbildung durch das Motiv der Furcht.

---

[1]) vergl. von Savigny a. a. O. Seite 100; Angeloff, Diss. Seite 3 ff.
[2]) Kohler, Iher. Jahrb. Bd. 25 Seite 16 ff.; Ders. Lehrbuch Seite 517; von Blume Iher. Jahrb. Bd. 38 Seite 228 ff.; Wieseler Diss. Seite 46.
[3]) vergl. von Tuhr Seite 614.

B. Der auf die Drohung bezügliche Tatbestand des § 123 BGB.

1. Abschnitt: Der objektive Tatbestand.

§ 3.

a) Drohung im Sinne des § 123 ist das Inaussichtstellen eines Übels für den Fall, daß der Bedrohte eine von dem Drohenden gewünschte Willenserklärung nicht abgibt. Es ist also zunächst die Ankündigung eines Übels erforderlich. Über die Art und Größe des Übels trifft das BGB. — im Gegensatz zu früheren Rechten — keine Bestimmung. Nach römischem Recht war die Ankündigung besonders schwerer Übel, z. B. der sofortigen Tötung, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung erforderlich, um die an den Zwang geknüpften Rechtswirkungen (actio, exceptio quod metus causa) hervorzurufen. Es mußte sich um ein maius malum[1]) handeln, das geeignet war, auch einen homo constantissimus[2]) einzuschüchtern. Das gemeine Recht hat diesen Standpunkt insofern etwas gemildert, als es auch noch andere, nicht unmittelbar gegen die Person gerichtete Übel, z. B. die Kreditentziehung, Vermögensschädigung[3]) und Kriminalstrafe[4]) in den Kreis derjenigen Übel einbezog, die die Rechtsfolgen des Zwanges begründen konnten.

Das ALR. erklärt die gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre gerichteten Drohungen, ferner die Drohung mit Strafanzeige wegen eines Verbrechens für absolut erheblich, während bei anderen Übeln der Richter nach der Beschaffenheit des angedrohten Übels an sich und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung im Wege der Auslegung zu ermitteln hat, ob die Willenserklärung als erzwungen zu erachten ist oder nicht.

Das BGB. sieht gänzlich davon ab, bestimmte Übel hervorzuheben, sondern überläßt es stets der Auslegung des Einzelfalles, ob ein wirkliches Übel angedroht worden ist oder nicht. Gleichwohl wird auch noch für das Recht des BGB. die Ansicht vertreten, daß nur die Androhung eines größeren Übels die Anfechtung begründen könne. So fordert z. B. Kohler[5]) eine ungewöhnlich schwere Drohung.

---

[1]) l. 5 D. IV, 2.
[2]) l. 6 D. IV, 2.
[3]) RGZ. 10, Seite 188.
[4]) RGZ. 31, Seite 156.
[5]) Lehrbuch Seite 519.

Als Beispiel hierfür führt er an die Drohung, einen Hilfsbedürftigen zu verlassen, falls er ihn nicht im Testament einsetze, ferner die Drohung mit einer Kriminalanzeige und die Drohung mit einem Prozesse, sofern es sich um eine wichtigere Sache, etwa um die Anfechtung der Ehelichkeit oder einen ähnlichen schweren Eingriff handele, der das ganze Dasein des Beklagten zu untergraben drohe. Dagegen sei die Drohung, aus der Mietwohnung auszuziehen, oder die Drohung, eine Forderung einzuklagen, nicht ausreichend.

Endemann[1]) hält die Drohung nur dann für beachtlich, wenn sie „ein im Verhältnis zu der Bedeutung des Rechtsgeschäfts erhebliches und nach der subjektiven Beschaffenheit der bedrohten Person auch eindrucksvolles Übel androht".

Kipp[2]) will die Einschränkung der Anfechtbarkeit auf den Fall erheblicher Drohungen indirekt aus dem BGB. selbst nachweisen, indem er darauf hinweist, daß § 124 BGB. den Beginn der Anfechtungsfrist an das Aufhören der „Zwangslage" knüpft. Von einer Zwangslage, so führt er aus, könne nur dann die Rede sein, wenn das Übel groß genug sei, um die Abgabe der verlangten Willenserklärung als eine „aus abnormer Unfreiheit entsprungene Handlung erscheinen zu lassen."

Matthiaß[3]) endlich fordert geradezu einen metus maioris malitatis, nämlich ein Übel, das wertvolle Güter des Bedrohten (Leben, körperliche Integrität, guter Ruf, Freiheit, auch Vermögen) betreffe.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Neubecker[4]). ein Er weist darauf hin, daß die Beschränkung der Anfechtung auf den Fall schwerer Drohungen im Verhältnis zu dem Drohenden und Drohungsgenossen einen Rückschritt gegenüber dem römischen Rechte bedeuten würde, da dieses bei leichten Drohungen dem Drohenden und Drohungsgenossen gegenüber die actio doli gegeben habe. Es müsse daher bei jeder widerrechtlichen Drohung dem Drohenden und Drohungsgenossen gegenüber die Anfechtung zugelassen werden. Im Verhältnisse zu Dritten jedoch müsse die Anfechtung, um unbillige Härte zu vermeiden, auf die Androhung schwerer Übel beschränkt werden.

---

[1]) Lehrbuch Bd. 1 S. 359.
[2]) zu Windscheid, Pandekten Seite 420.
[3]) Lehrb. S. 196.
[4]) Haftung für Wort und Werk, Seite 273

Hierzu ist zunächst ganz allgemein zu bemerken, daß das BGB. hinsichtlich der Art und Erheblichkeit des angedrohten Übels keinerlei besondere Anforderungen stellt, daß es vielmehr gänzlich davon absieht, in dieser Beziehung nähere Vorschriften zu geben. Es ist im BGB. der Begriff der Drohung nicht näher erläutert. Der Standpunkt des BGB. ist durchaus zu billigen; denn er läßt der Auslegung einen angemessenen Spielraum. Es handelt sich doch hier zunächst nur um die Feststellung, ob im einzelnen Falle überhaupt eine Drohung, d. h. die Ankündigung eines Übels vorliegt. Es besteht kein Anlaß, bereits den Drohungsbegriff auf die Ankündigung besonders schwerer Übel zu beschränken; denn schließlich muß doch zugegeben werden, daß auch die Ankündigung nur geringfügiger Übel als Drohung angesehen werden kann. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Androhung geringfügiger Übel stets zur Anfechtung führen müsse. Die erste Schranke in dieser Hinsicht liegt in dem Erfordernis der Causalität zwischen der Drohung und der Abgabe der Willenserklärung. Bei Ankündigung geringfügiger Übel wird dem Bedrohten der Nachweis der Causalität kaum gelingen. Gelingt er ihm dennoch, so ist auch damit noch nicht endgültig über die Zulassung der Anfechtung entschieden. Das Gesetz knüpft die Anfechtung an ein weiteres Erfordernis, nämlich an die Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung durch Drohung. Bei Feststellung dieser Widerrechtlichkeit muß das angekündigte Übel abermals einer genauen Betrachtung unterzogen werden. Diese Prüfung wird in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis haben, daß die Ankündigung ganz geringfügiger Übel auch nicht widerrechtlich ist. So bietet das Gesetz in den Erfordernissen der Kausalität und der Widerrechtlichkeit einen vollkommen ausreichenden Schutz gegen Unbilligkeiten, und es liegt daher kein Anlaß vor, die Anfechtung stets oder auch nur im Verhältnis zu Dritten von vornherein auf die Ankündigung besonders schwerer Übel zu beschränken. Ist trotz Inaussichtstellens eines nur geringfügigen Übels die Widerrechtlichkeit festgestellt, so muß die Anfechtung auch gegenüber dem Dritten durchgreifen. Der Umstand allein, daß nur ein kleines Uebel angekündigt worden ist, vermag bei vorhandener Widerrechtlichkeit die Anfechtung nicht auszuschließen; denn die Anfechtung wird schließlich nicht deshalb gewährt, weil gerade ein besonders schweres Uebel angedroht worden ist, sondern deshalb, weil die Willensbestimmung widerrechtlich war.

Man kann auch nicht aus dem Begriffe der Zwangslage die Ansicht herleiten, daß nur die Ankündigung eines erheblichen Uebels die Anfechtung begründen könne. Unter Zwangslage ist nur der Zustand des Einwirkens der Drohung zu verstehen. Ein solcher Zustand ist aber nicht nur dann gegeben, wenn ein besonders schweres Uebel angekündigt wird, sondern auch dann, wenn die Drohung mit einem leichten Uebel ihre Wirkung äußert; denn die Tatsache allein, daß die Drohung überhaupt wirkt, begründet schon die Zwangslage. Wie es vorkommen kann, daß selbst die Ankündigung des schwersten Uebels keine Zwangslage schafft, weil der Bedrohte sich nicht fürchtet und die Drohung daher keine Wirkung äußert, so kann umgekehrt das Inaussichtstellen eines leichten Uebels auf den Bedrohten bestimmend wirken und somit eine Zwangslage begründen.

Für den Begriff der Drohung genügt also die Ankündigung auch des kleinsten Uebels, sofern nur dadurch der Bedrohte zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden ist.[1]) So wird man auch die Ankündigung einer bloßen Unbequemlichkeit oder eines solchen Verhaltens, dessen sich der Bedrohte ohne weiteres aus eigener Kraft erwehren kann, für ausreichend erachten müssen.[2]) Wenn es auch sehr unwahrscheinlich ist, daß durch derartige Drohungen die Abgabe einer Willenserklärung erzwungen werden kann, so ist dies doch immerhin nicht gänzlich unmöglich. Gelingt daher dem Bedrohten ausnahmsweise der Nachweis, daß er durch eine derartige Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden sei, so steht jedenfalls die Geringfügigkeit des angekündigten Uebels bezw. die Möglichkeit der Abwehr aus eigener Kraft der Anfechtung nicht im Wege; denn das Gesetz knüpft die Anfechtung nicht an das Erfordernis einer „begründeten Furcht".

Henle[3]) erachtet eine Drohung immer bei Ankündigung eines verbotenen Verhaltens für gegeben, bei Ankündigung nicht verbotenen Verhaltens nur dann, wenn damit nur eine Schädigung des andern bezweckt werde. Wenn jedoch jemand in Wahrung eigener Interessen zum Nachteil eines anderen etwas Unverbotenes zu tun erkläre, so

---

[1]) So auch die herrschende Meinung, vgl. insbesondere Oertmann Anm. C 1b zu § 123; Eck S. 153; von Tuhr S. 612; von Blume S. 233; Hölder S. 272 Karas S. 21; Klee S. 24.

[2]) vgl. auch Silberschmidt in Seuff. Bl. Bd. 78 S. 252; a. M. Oertmann a. a. O.

[3]) Henle, Drohung im Anfechtungs- und Erpressungstatbestand, Giessen 1925.

so liege darin keine Drohung, sondern nur das Unterbreiten von Vorschlägen und die Anknüpfung von Verhandlungen.

Demgegenüber ist in Übereinstimmung mit Beling [1]) darauf hinzuweisen, daß eine derartige Einschränkung des Begriffes der Drohung nicht dem allgemeinen Sprachgebrauche entspricht; denn auch die Ankündigung nicht verbotenen Verhaltens in Wahrung eigener Interessen wird als „Drohung" bezeichnet, z. B. die Drohung des Angestellten mit Kündigung oder gar mit Strafanzeige, falls der Arbeitgeber nicht eine Lohnerhöhung bewillige. In Wirklichkeit laufen daher die Ausführungen Henles darauf hinaus, die widerrechtliche von der erlaubten Drohung zu scheiden, nicht aber den Drohungsbegriff selbst einzuschränken.

Es ist also nach wie vor daran festzuhalten, daß Drohung lediglich das Inaussichtstellen eines Übels bedeutet. Auf die Ausführbarkeit dieses Übels kommt es nicht an; es muß genügen, wenn der Bedrohte es für ausführbar hielt. Glaubte er selbst nicht an die Ausführbarkeit, so ist auch die Drohung nicht für die Abgabe der Willenserklärung kausal gewesen.

Daß das angekündigte Übel sich gegen die Person des Bedrohten richten müsse, ist nicht erforderlich. Auch das Ankündigen eines Übels, das dem Bedrohten nahestehende Personen treffen soll, kann geeigneter Inhalt einer Drohung sein. Es ist auch nicht nötig, daß das Übel gerade von dem Drohenden zu erwarten ist. Es genügt, wenn es von einem Dritten ausgeht. Jedoch muß auch in diesem Falle die Herbeiführung des Übels in der Macht des Drohenden liegen. Er muß entscheidenden Einfluß darauf haben, ob dem Bedrohten das Übel zugefügt werden soll oder nicht. Hat er solchen Einfluß nicht, so liegt keine Drohung vor, sondern allenfalls ein Hinweis darauf, daß möglicherweise ein Übel eintreten werde.

Die Ankündigung des Übels muß nicht gerade vom Geschäftsgegner ausgehen. Anfechtbarkeit der Willenserklärung kann auch gegeben sein, wenn ein unbekannter Dritter gedroht hat. Ob der Empfänger der abgenötigten Willenserklärung von der Einwirkung des Drohenden wußte oder wissen mußte, ist unerheblich. Zweckmäßigkeitsrücksichten müssen dazu führen, die Anfechtung auch bei

[1]) Beling, Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 125 S. 263 ff.

gutem Glauben des Erklärungsempfängers zuzulassen. Die Protokolle der zweiten Kommission[1]) enthalten hierfür folgende zutreffende Begründung:

„In aufgeregten Zeiten mache sich leicht ein einzelner zum Wortführer einer ganzen Interessengruppe und erwirke durch Zwang widerrechtliche Vorteile zugunsten derselben in Gestalt von Manifestationen etc. Der Gezwungene würde in eine äußerst mißliche Lage gebracht werden, wenn er jedem einzelnen, welchem durch den Zwang ein Vorteil zuteil geworden sei, dessen Kenntnis bezw. Kennenmüssen zu beweisen genötigt wäre. Angesichts dieser rechtspolitischen Erwägungen müßten die Rücksichten auf den Schutz des guten Glaubens des Erklärungsempfängers zurücktreten".

b) Der Bedrohte hat die Wahl zwischen der Duldung des ihm angekündigten Übels und der Abgabe der begehrten Willenserklärung. Er entscheidet sich für das eine, um das andere zu vermeiden. Entschließt er sich zur Abgabe der verlangten Willenserklärung, so muß er sich hierbei von der Vorstellung leiten lassen, daß er auf diese Weise der Zufügung eines Übels, nämlich einer Verschlimmerung seiner Lage durch den Drohenden entgehe. Befindet sich jemand in einer Notlage und gibt er in Erwartung der Befreiung aus derselben eine von ihm verlangte Willenserklärung ab, so ist für ihn nicht die Vorstellung, daß er eine Verschlimmerung seiner Lage verhüte, sondern die Hoffnung auf Befreiung bestimmend gewesen. Die üble Lage war in dem Zeitpunkte, als die Willenserklärung von ihm verlangt wurde, bereits eingetreten. Es war keine Verschlimmerung der Lage, sondern höchstens eine Besserung derselben durch Befreiung zu erwarten. Daher liegt in den Fällen, in denen die Befreiung aus einer Notlage von der Abgabe einer Willenserklärung abhängig gemacht wird, nicht eine Drohung, sondern eine Ausbeutung der Notlage vor, welche gemäß § 138 BGB die Nichtigkeit der unter ihrem Einflusse abgegebenen Willenserklärung zur Folge haben kann.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob eine Rechtspflicht zur Befreiung aus der Notlage besteht oder nicht[2]). Verläßt z. B.

[1]) Zit. nach der Bearbeitung von Achilles, Gebhard und Spahn, S. 120.
[2]) Ebenso Klee S. 7 ff. — Falls eine solche Rechtspflicht besteht, erachten v. Blume S. 259, Karas S. 27 und Frege S. 20, sowohl die Voraussetzungen des § 123 wie die des § 138 Abs 2 für gegeben, bringen aber nur § 138 zur Anwendung. — a. M. Planck, Komm. Anm. II 1 b zu § 123.

ein Bergführer in einsamer Gegend den Reisenden, so führt er unter Verletzung seiner Pflicht eine Notlage herbei. Eine Verschlimmerung dieser Lage ist nicht mehr zu erwarten, sondern nur noch die Befreiung. Macht nun der Bergführer die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit von der Abgabe einer Willenserklärung abhängig, so liegt keine Drohung, sondern eine Ausbeutung der selbst herbeigeführten Notlage vor. Das Unterlassen weiterer Tätigkeit bedeutet für den in Notlage Befindlichen kein neues Übel mehr, sondern stellt sich lediglich dar als ein Beharren auf der bereits begangenen Verletzung der Rechtspflicht.[1]) Die Gültigkeit von Willenserklärungen, die in solcher Lage abgegeben werden, ist daher nicht nach § 123, sondern ebenfalls nach § 138 BGB zu beurteilen. Das erscheint auch durchaus gerechtfertigt, denn es liegt kein Grund vor, denjenigen, der eine selbst herbeigeführte Notlage ausbeutet, besser zu stellen als denjenigen, welcher sich eine anderweit entstandene Notlage zunutze macht. Im Gegensatz zur Ausbeutung einer anderweit entstandenen Notlage wird man bei Ausbeutung der selbst herbeigeführten sogar regelmäßig Nichtigkeit der daraufhin abgegebenen Willenserklärung annehmen müssen; denn die Herbeiführung einer Notlage und deren Ausbeutung enthält einen derartigen Grad von Unsittlichkeit, daß in den meisten Fällen Nichtigkeit der abgegebenen Willenserklärung die Folge sein wird. Soweit der in Notlage Befindliche Vermögensvorteile verspricht oder gewährt, wird man auch regelmäßig ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Vermögensvorteilen und der hierfür erfolgten Leistung für vorliegend erachten müssen; denn worin besteht denn die Leistung des Ausbeuters einer selbst herbeigeführten Notlage? Lediglich darin, daß er seine Pflicht erfüllt! Tatsächlich ist auch die Ausbeutung einer selbst herbeigeführten Notlage noch verwerflicher als die Handlungsweise des Drohenden; denn der Ausbeuter hat die Notlage schon herbeigeführt und somit das Übel bereits zugefügt, während der Drohende die Zufügung des Übels erst ankündigt. Es ist daher völlig gerechtfertigt, bei Ausbeutung selbst herbeigeführter Notlage regelmäßig Nichtigkeit der Willenserklärung anzunehmen.

Anders ist freilich die Rechtslage, wenn erst mit der Herbeiführung der Notlage gedroht wird, um eine Willenserklärung zu

---

[1]) So ist auch in der Androhung des Beharrens auf einer bereits erklärten Kündigung kein künftiges Übel erblickt worden; RG I vom 12. 12. 08, Recht 1909 Nr. 418.

erlangen. Wenn z. B. der Bergführer den Reisenden in einsamer Gegend zu verlassen droht, falls er nicht eine größere Zahlung leiste, so kündigt er ihm eine Verschlimmerung seiner Lage an. Zwar befindet sich der Reisende ohnehin in einer gewissen Zwangslage, indem er völlig auf die Tätigkeit seines Führers angewiesen ist. Allein diese Zwangslage bedeutet für ihn, solange er sich in der Obhut seines Führers befindet, noch keine unmittelbare Gefahr. Eine wirkliche Notlage entsteht für ihn erst dann, wenn der Führer ihn verläßt. In der Ankündigung des Verlassens liegt daher für ihn das Inaussichtstellen eines Übels, nämlich einer Verschlimmerung seiner Lage. Somit ist hier der Tatbestand der Drohung gegeben.

Wie das zuletzt erörterte Beispiel lehrt, kann auch die Ankündigung einer Unterlassung geeigneter Inhalt einer Drohung sein, sofern nämlich eine Pflicht zum Handeln besteht und die Unterlassung die unmittelbare Ursache ist für eine Verschlimmerung der Lage des Bedrohten. An dem letzteren Erfordernis muß festgehalten werden. Es genügt nicht, wie mitunter angenommen wird,[1] daß eine Pflicht zum Handeln vorliegt. Es muß noch hinzukommen, daß die angekündigte Unterlassung unmittelbar eine Verschlimmerung der Lage des Bedrohten zur Folge hat. Daher liegt in dem bereits erörterten Falle, in welchem der Bergführer den Reisenden bereits verlassen hat und nun lediglich die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit von der Abgabe einer Willenserklärung abhängig macht, nicht eine Drohung, sondern nur eine Ausbeutung selbst herbeigeführter Notlage vor, obwohl auch hier für den Bergführer eine Pflicht zu weiterer Tätigkeit besteht. Bei Ausbeutung der Notlage wird die Willenserklärung abgegeben, um einem bereits eingetretenen Uebel wieder zu entgehen, bei der Drohung dagegen, um zu verhüten, daß eine Notlage überhaupt erst entsteht.

§ 4.

Eine Drohung ist nur dann beachtlich, wenn sie für die Abgabe der Willenserklärung kausal gewesen ist.[2] Die Willenserklärung muß unter dem Einflusse der durch die Drohung erzeugten Furcht abgegeben sein. Die Feststellung dieses Kausalzusammenhanges bereitet mitunter Schwierigkeiten. Den Nachweis der Kausalität hat nötigenfalls der Bedrohte zu führen. War das angedrohte Übel außeror-

[1]) vgl. Warneyer Komm. Anm. II. zu § 123; v. Tuhr S. 612.
[2]) vgl. hierzu RG. V. vom 11. 3. 08., Recht 1908 Nr. 1479.

dentlich geringfügig, oder konnte sich der Bedrohte des Übels ohne weiteres aus eigener Kraft erwehren, so wird er den Nachweis der Kausalität nur schwer erbringen können. So liegt in dem Erfordernis der Kausalität eine wichtige und notwendige Schranke hinsichtlich der Geringfügigkeit des angekündigten Übels.

Die Drohung, oder richtiger die durch die Drohung erzeugte Furcht muß ferner die ausschlaggebende Ursache für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein. War der Bedrohte schon vor Beginn der Drohungshandlung zur Abgabe der Willenserklärung fest entschlossen, so war die Drohung für die Erklärung des Bedrohten nicht kausal im Sinne des § 123. Sie hat allenfalls die Wirkung gehabt, eine beschleunigte Erklärung des Bedrohten herbeizuführen. Als bloße Beschleunigungsursache bleibt jedoch die Drohung unbeachtlich.[1])

Zweifelhaft kann es sein, ob die Kausalität auch dann gegeben ist, wenn der Bedrohte lediglich zur Pflichterfüllung angehalten wird. So ist die Ansicht vertreten worden,[2]) daß es in diesem Falle stets an der Kausalität der Drohung fehle, weil die Willenserklärung nicht infolge der Drohung, sondern um der Verpflichtung willen abgegeben werde. Unterschiedslos trifft dies aber nicht zu. Es gibt immerhin Schuldner, die ohne einen Zugriff des Gläubigers nicht an die Erfüllung ihrer Verpflichtungen denken. Böswillige Schuldner werden sogar im Vertrauen darauf, daß der Zugriff des Gläubigers im ordentlichen Rechtswege an dem Mangel am Beweise oder an sonstigen Schwierigkeiten scheitern werde, sich der Erfüllung ihrer Pflicht zu entziehen versuchen. Solchen Schuldnern gegenüber kann sehr wohl eine Drohung ihre Wirkung haben, indem nicht die Verpflichtung, sondern die Furcht vor dem angekündigten Übel die ausschlaggebende Ursache für die Abgabe der Willenserklärung bildet.

§ 5.

a) Nicht jede Willenserklärung, die auf einer Willensbestimmung durch Drohung beruht, ist anfechtbar. Das Gesetz knüpft die Anfechtbarkeit an eine weitere, sehr wichtige Voraussetzung, nämlich an die Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung. Eine Definition des Begriffes der Widerrechtlichkeit ist im BGB nicht enthalten. Es

[1]) vergl. RG. VI. vom 12. 3. 08., Recht 1908 Nr. 1480.
[2]) Staudinger-Riezler, Komm. 7./8. Aufl., 1. Bd., S. 478; in der 9. Auflage ist diese Ansicht jedoch aufgegeben, s. S. 506.

würde hier auch zu weit führen, auf die einzelnen Theorien über den Begriff der Widerrechtlichkeit näher einzugehen. Es soll daher hier nur geprüft werden, was das Wort „widerrechtlich" gerade im § 123 BGB zu bedeuten hat. Soweit man in der Wissenschaft nicht rein kasuistisch vorgegangen ist, sondern sich ganz allgemein mit der Bedeutung des Wortes „widerrechtlich" im § 123 BGB befaßt hat, stehen einander in der Hauptsache zwei Lehren gegenüber. Nach der einen Lehre (Planck) ist jede Willensbestimmung durch Drohung ansich widerrechtlich. Die Anfechtung ist nur dort nicht gegeben, wo durch ein besonderes Recht des Drohenden oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen wird. Die andere Lehre dagegen erblickt in dem Erfordernisse der Widerrechtlichkeit eine besondere positive Qualifikation der Willensbestimmung durch Drohung.

b) Planck[1]) glaubt den Schlüssel zur Auslegung des Wortes „widerrechtlich" in dem § 823 BGB gefunden zu haben. Zur Begründung der Anfechtbarkeit, so führt er aus, genüge an sich die Bestimmung zu der Willenserklärung durch Drohung. Durch das Wort „widerrechtlich" habe nur ausgedrückt werden sollen, daß die Anfechtbarkeit ausgeschlossen sei, wenn im einzelnen Falle dem Drohenden das Recht zugestanden habe, den anderen zu der Abgabe der Willenserklärung durch Drohung zu bestimmen. Das Wort „widerrechtlich" bedeute also dasselbe, wie wenn gesagt wäre, es sei denn, daß dem Drohenden ein Recht zur Drohung zugestanden habe.[2])

Das Verhältnis des § 123 zu § 823 bestehe darin, daß § 823 die Verletzung der Freiheit allgemein für eine unerlaubte Handlung erkläre, während § 123 einer Unterart dieses Delikts, nämlich der Verletzung der Willensfreiheit durch Drohung, die Wirkung beilege, die Anfechtung der Willenserklärung zu begründen.

Der Lehre Plancks kann indessen nicht beigepflichtet werden.[3]) Schon die grundlegende Ansicht, daß § 123 nur einen Unterfall des § 823 darstelle, ist nicht zu billigen. Ganz abgesehen von den überaus zweifelhaften und bestrittenen Fragen, ob die Drohung überhaupt eine

---

[1]) In der Festgabe für Regelsberger S. 153 ff.
[2]) Ebenso Niemann S. 47; Frege S. 43; Klee S. 48; Karas S. 52; Frederich § 10; Leeser S. 25 ff.; Angeloff S. 30; Drey S. 18; ähnlich Oertmann Allgem. Teil S. 429.
[3]) Gegen Planck z. B. Enneccerus Anm. 13 zu § 161; Dieke S. 40; Menge S. 36 ff

Verletzung der Willensfreiheit zur Folge hat und ob in der „Freiheit„ im Sinne des § 823 auch der so zweifelhafte und viel umstrittene Begriff der Willensfreiheit mit enthalten ist,[1]) weisen beide Vorschriften ganz wesentliche Unterschiede auf, worauf schon die verschiedene Stellung im Gesetze hindeutet. So setzt denn auch die Anwendung des § 823 Verschulden des Täters voraus, während § 123 Anwendung findet ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Drohenden. Im Gegensatz zu § 123 verlangt § 823 ferner, daß der Verletzte einen Schaden erlitten hat. Schließlich sind auch die rechtlichen Folgen der Verletzung beider Vorschriften ganz verschiedene; hier der rein obligatorische Schadensersatzanspruch, dort die auch gegenüber dem Dritten wirkende Anfechtung.

Nun ist es zwar richtig, daß die Verletzung der räumlichen Freiheit schon an sich widerrechtlich ist und daß daher die Widerrechtlichkeit nur dann ausgeschlossen ist, wenn ein besonderes Recht zur Verletzung dieser Freiheit vorliegt. Dasselbe trifft aber nicht ohne weiteres auch auf die Drohung zu. Die Drohung bewirkt nur eine Motivsetzung. Daß eine solche Motivation schon rein begrifflich eine Widerrechtlichkeit in sich schließe, kann nicht zugegeben werden, solange nicht einwandfrei feststeht, daß die Drohung tatsächlich eine Verletzung der Willensfreiheit zur Folge habe.

Planck leitet nun aus dem Rechte, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, zugleich das Recht ab, mit Vornahme dieser Handlung zu drohen. Die Drohung mit einer Handlung ist zwar in manchen Fällen, jedoch durchaus nicht immer ein minus gegenüber der Ausführung derselben. Der Drohung wohnt noch die „motivierende Kraft der Furcht"[2]) inne, eine Kraft, die der Ausübung der Handlung nicht mehr zukommt. Ist nämlich die Handlung einmal ausgeführt, so ist auch die Furcht vor ihrer Ausführung erloschen, und der Bedrohte gibt dann eine Willenserklärung nicht mehr ab. In dem Rechte, ein bestimmte Handlung vorzunehmen, ist daher nicht ohne weiteres auch das Recht enthalten, mit der Vornahme dieser Handlung zum Zwecke der Willensbestimmung zu drohen. Positive Rechte, durch Drohung auf die Willensentschließung eines anderen einzuwirken,

[1]) Dagegen mit Recht Oertmann Anm. 2d zu § 823; vgl. auch Plancks Komm. bearb. v. Brodmann usw. II. Bd. 2. Hälfte S. 1716; ferner RGZ. 48, S. 123 und 58, S. 28.

[2]) Munk S. 30.

gewährt das Privatrecht kaum, wenigstens nicht ausdrücklich. Solche Rechte werden ausdrücklich nur im öffentlichen Rechte begründet sein. Auf dem Gebiete des Privatrechts werden die Drohungen, soweit sie nicht widerrechtlich sind, regelmäßig nur unter diejenigen Handlungen zu rechnen sein, die auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubt sind.[1])

Oertmann will auf die Drohung die allgemeinen Unrechtsausschließungsgründe anwenden. Als solche besonderen Gründe, die im Einzelfalle den Ausschluß der Widerrechtlichkeit bewirken sollen, führt er unter Hinweis auf Zitelmann[2]) folgende an:[3])

1. einen gesetzlichen Ausschließungsgrund, z. B. Selbsthilfe,
2. Amtsrecht oder Befehlsgewalt,
3. Einwilligung des Bedrohten, soweit verzichtbare Rechtsgüter in Frage stehen.

Diese Unrechtsausschließungsgründe sind nun zwar auf die echten unerlaubten Handlungen ohne weiteres anwendbar, bei der Willensbestimmung durch Drohung jedoch stößt ihre Anwendung zum Teil auf Schwierigkeiten.

Zunächst der gesetzliche Ausschließungsgrund. Als Notwehr- oder Notstandshandlung ist eine Drohung kaum denkbar. Es bleibt also nur der Fall der Selbsthilfe übrig. Unmittelbar auf § 229 BGB. kann sich indessen der Drohende auch nicht berufen; denn diese Vorschrift gestattet nicht ausdrücklich die Drohung zum Zwecke der Selbsthilfe. Wenn gleichwohl die Androhung einer Selbsthilfehandlung allgemein als erlaubt angesehen wird, so beruht dies nicht auf einer positiven Gesetzesvorschrift, sondern auf der allgemeinen Erwägung, daß die Erzwingung der Pflichterfüllung durch Androhung des dieser Pflicht entsprechenden subjektiven Rechts nicht widerrechtlich ist.

Daß Amtsrecht oder Befehlsgewalt ein Recht begründen können, durch Drohung eine Willenserklärung zu erzwingen, ist allerdings möglich. In erster Linie ist hier an die Exekutivstrafe zu denken, durch deren Androhung geradezu bezweckt wird, den widerstrebenden Willen des Staatsbürgers zu beugen. Bei anderen Drohungen auf

---

[1]) vgl. Menge S. 37.
[2]) Zitelmann, Der Ausschluß der Widerrechtlichkeit, im Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 99 S. 1 ff.
[3]) Oertmann, Allg. Teil S. 429.

dem Gebiete des öffentlichen Rechts wird ganz besonders zu prüfen sein, ob sie dem Zwecke der Herbeiführung von Willenserklärungen dienen sollen. Häufig nämlich werden derartige Drohungen, wenigstens in erster Linie, ganz andere Zwecke verfolgen und geradezu im eigenen Interesse des Bedrohten selbst liegen. Wenn z. B. dem säumigen Steuerzahler die zwangsweise Beitreibung der Steuer angedroht wird, so geschieht dies weniger, um auf diese Weise die Steuerzahlung zu erzwingen. Eine solche Drohung verfolgt mehr den Zweck, den Steuerpflichtigen in seinem eigenen Interesse auf die unausbleiblichen Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen.

Gänzlich auf die Willensbestimmung durch Drohung unanwendbar ist aber der weiterhin von Oertmann angeführte Ausschließungsgrund, nämlich die „Einwilligung des Bedrohten, soweit verzichtbare Rechtsgüter in Frage stehen." Ganz abgesehen davon, daß ein derartiger Fall wohl kaum vorkommen wird, schließen Einwilligung und Drohung einander geradezu aus. Wer schon vorher in die Drohung einwilligt, auf den kann sie auch keine bestimmende Wirkung mehr äußern. Erteilt z. B. jemand seine Einwilligung dazu, daß er durch Drohung zur Hingabe der Börse gezwungen werde, so ist er mit dem Erfolge der Drohung ohnehin schon einverstanden. Die Furcht vor dem Übel ist nicht mehr, wenigstens nicht mehr die ausschlaggebende Ursache für die Abgabe der Willenserklärung gewesen. Bei vorhandener Einwilligung liegt daher nicht eine rechtmäßige Willensbestimmung durch Drohung, sondern überhaupt keine derartige Willensbestimmung mehr vor.

Diese Schwierigkeiten in der Anwendung der Unrechtsausschließungsgründe deuten ebenfalls darauf hin, daß dem Worte „widerrechtlich" im § 123 eine andere Bedeutung zukommt wie im § 823 BGB.

c) So steht denn auch der von Planck begründeten Lehre eine andere Ansicht gegenüber, welche in dem Erfordernisse der Widerrechtlichkeit eine positive Qualifikation der Willensbestimmung durch Drohung erblickt. Unter Berücksichtigung der ratio der Drohungsbestimmungen im römischen Rechte[1]) und in den Partikularrechten gelangt von Blume[2]) zu dem Ergebnis, daß eine Drohung stets

[1]) l. 3 § 1 D. IV., 2: vim accipimus atrocem et eam quae contra bonos, mores fiat.
[2]) Iher. Jahrb. Bd. 38, S. 253.

verwerflich und widerrechtlich sei, wenn ihre Anwendung zum Zwecke der Herbeiführung der konkreten Willenserklärung gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Lehre ist darin beizupflichten, daß jede Willensbestimmung, die einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, zugleich auch widerrechtlich im Sinne des § 123 ist; denn unser Zivilrecht mißbilligt den Verstoß gegen die guten Sitten. Mit Unrecht wird gegenüber der Lehre von Blumes der Vorwurf[1]) erhoben, daß bei einer derartigen Bedeutung des Wortes „widerrechtlich" jede unter dem Einflusse der Drohung abgegebene Willenserklärung zugleich auch nichtig sein müsse, da die Unsittlichkeit der Willensbestimmung auch die Unsittlichkeit der unter ihrem Einflusse abgegebenen Willenserklärung zur Folge habe. Diese Folgerungen dürfen nicht gezogen werden. Ein Rechtsgeschäft ist noch nicht deshalb nichtig, weil es aus einer unsittlichen Motivation hervorgegangen ist. Wird infolge einer widerrechtlichen Willensbestimmung durch Drohung eine Zahlung in die Armenkasse geleistet, so verstößt diese Zahlung nicht etwa gegen die guten Sitten. Ein solcher Verstoß ist vielmehr nur dann gegeben, wenn das Rechtsgeschäft selbst nach seinem Inhalte und Zwecke unsittliche Merkmale enthält[2]). Dann allerdings greift § 138 BGB. Platz, weil er den stärkeren Grad der Unwirksamkeit herbeiführt.

d) Der Verstoß gegen die guten Sitten ist aber nicht der einzige Grund für die Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung durch Drohung. § 123 BGB. erwähnt nichts von einem Verstoß gegen die guten Sitten, sondern knüpft die Anfechtung ganz allgemein an das Erfordernis der Widerrechtlichkeit. Es liegt daher kein Anlaß vor, die Anfechtung auf den Fall der unsittlichen Willensbestimmung zu beschränken. Das Wort „widerrechtlich" hat eine allgemeinere Bedeutung und besagt, daß nur eine solche Willensbestimmung, welche von der Rechtsordnung verboten ist,[3]) die Anfechtung herbeiführen kann. Von der Rechtsordnung verboten ist zunächst einmal dasjenige Verhalten, welches von ihr ausdrücklich mit Strafe bedroht wird. Da unsere Rechtsordnung einzelne Drohungshandlungen für strafbar erklärt (siehe

[1]) Berger S. 46.
[2]) So zutreffend die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts; vgl. RG. III. v. 23. 10. 08 Recht 1908 Nr. 37 36; RG. VII. v. 23. 3. 09. Gruch. Beitr. 53, S. 905; RG. VII. v. 19. 12. 16. Recht 1917 Nr. 159; RG. IV. v. 26. 1. 20. RGZ. 98 S. 78.
[3]) vgl. Zitelmann a. a. O. S. 6.

§§ 240, 253 StGB.), so muß auch für den Geltungsbereich des § 123 BGB. die Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung durch Drohung in allen denjenigen Fällen angenommen werden, in denen einer der entsprechenden Tatbestände des Strafgesetzbuches verwirklicht ist. Was in dem einen Rechtsteil verboten ist, kann nicht in dem anderen erlaubt sein; was strafbar ist, kann nicht „nicht-widerrechtlich"[1]) sein. Die Strafbarkeit einer Handlung bedeutet das ausdrücklichste und strengste Verbot, welches die Rechtsordnung verhängt. Folglich enthalten auch die Drohungstatbestände des Strafgesetzbuches den stärksten Grad der Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung durch Drohung. Diese Widerrechtlichkeit beschränkt sich jedoch nicht auf das strafbare Verhalten. Die Drohungstatbestände des Strafgesetzbuches sind teils qualifiziert durch die Schwere des angekündigten Uebels (§ 240), teils durch die Widerrechtlichkeit des erstrebten Erfolges (§ 253). § 123 BGB. kennt eine derartige Qualifikation nicht und dehnt daher die Anfechtbarkeit der unter dem Einflusse von Drohungen abgegebenen Willenserklärungen auch auf alle diejenigen Fälle aus, in denen die Drohungshandlung von der Zivilrechtsordnung verboten ist. Unser Zivilrecht verbietet aber nicht nur den Verstoß gegen die guten Sitten, sondern es mißbilligt auch ein Verhalten, das mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Widerspruche steht (vgl. insbesondere § 162 BGB). Es werden daher nicht nur die guten Sitten, sondern auch die Grundsätze von Treu und Glauben einen Maßstab dafür bilden müssen, wann die durch die Drohung bewirkte Motivation einen derartigen Grad erreicht, daß sie von der Rechtsordnung mißbilligt werden muß. Es wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen sein, ob eine derart verwerfliche Beeinflussung der Willensbildung des Bedrohten stattgefunden hat, daß die Rechtsordnung zu Gunsten des Bedrohten helfend eingreifen muß. Diese Prüfung wird unter besonderer Beachtung des Inhaltes und des Zweckes der Drohungshandlung vor sich gehen müssen. Auf einen wichtigen Gesichtspunkt für die Beurteilung der Frage der Widerrechtlichkeit weist auch Beling[2]) hin. Danach wird auch zu untersuchen sein, ob es nicht — objektiv betrachtet — im Einzelfalle für den Bedrohten besser war, zwischen der Abgabe der Willenserklärung und der Duldung des Übels wählen zu können, statt von der Ausführung

---

[1]) Rehbein S. 144
[2]) a. a. O. S. 269

des angedrohten Verhaltens überrascht zu werden, ob also bei objektiver Betrachtung die Drohung gar keine nötigende Funktion, sondern nur Mitteilungsfunktion mit Eröffnung einer Wahl hatte. Allerdings muß gegenüber Beling betont werden, daß eine derartige Prüfung nur bei solchen Drohungen am Platze ist, die auch wirklich auf Nötigung angelegt waren. Sollte die Drohung nach der Absicht des Drohenden überhaupt keine Nötigungsfunktion erfüllen, so scheidet sie schon aus diesem Grunde aus dem Geltungsbereiche des § 123 aus.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Willensbestimmung durch Drohung dann widerrechtlich ist, wenn sie

1). entweder strafbar ist
2). oder gegen die guten Sitten verstößt
3). oder einen Verstoß gegen Treu und Glauben enthält[1]).

Hierbei sind der Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben, wie der Begriff der Widerrechtlichkeit überhaupt, lediglich im objektiven Sinne zu verstehen[2]).

2. Abschnitt. Der subjektive Tatbestand.

§ 6.

Die Frage, ob die Anwendung des § 123 ein Verschulden des Drohenden voraussetzt, wird verschieden beantwortet, je nachdem, ob die ratio legis des § 123 in der Reaktion gegen die verwerfliche Handlungsweise des Drohenden oder in dem Schutze des Bedrohten gegen die verwerfliche Beeinflussung seiner Willensbildung erblickt wird. Bezweckt § 123 lediglich den Kampf gegen den Drohenden, soll die Anfechtung als Strafe für den Drohenden gedacht sein, so kann nur die schuldhafte Willensbestimmung durch Drohung, also auch nur die Drohung eines verantwortlichen Menschen für die Anfechtung in Betracht kommen[3]). Wie aber bereits eingangs erörtert ist, will § 123 — wenigstens in erster Linie — den Bedrohten gegen widerrechtliche Beeinflussung seiner Willensbildung schützen. Ein solcher Schutz ist, falls ein Unverantwortlicher droht, ebenso am Platze wie dann, wenn die Drohung schuldhaft von einem verantwortlichen

[1]) Ebenso Staudinger-Riezler 9. Auflage Allg. T. S. 505.
[2]) vgl. Weyl, Verschuldensbegriffe S. 228, 345 und 361 ff.; ferner Silberschmidt in Seuff. Blätt. Bd. 78 S. 249 ff.
[3]) So von Blume S. 231; Hölder S. 272; Wieseler 47.

Menschen ausgeht. Es kann daher, falls der subjektive Tatbestand des § 123 im übrigen erfüllt ist, auch die Drohung eines Geisteskranken die Anfechtung begründen[1]).

Gegenüber dieser objektiven Theorie sucht Klee[2]) die subjektive Theorie damit zu verteidigen, daß deren Konsequenzen durchaus nicht bedenklich seien; denn die Geschäfte, bei denen der Geisteskranke als Kontrahent beteiligt sei, seien bereits nichtig wegen Fehlens der Geschäftsfähigkeit. Handle es sich aber um Geschäfte, die der Drohende zwischen Dritten herbeigeführt habe, so liege auch noch kein unbilliges Resultat vor. In diesem Falle habe der Geisteskranke als verantwortlich zu gelten. Da es hier auf die Reaktion eines durch eine geisteskranke Person geschaffenen Nachteils ankomme, die ohne Einbuße der zu schützenden Rechtsgüter dieser Person bewerkstelligt werden könne, komme auch die sonst geltende Fiktion des Nichtvorhandenseins des Verschuldens in Wegfall.

Was nun gerade die Drohung des Geisteskranken anbetrifft, so werden allerdings von der subjektiven Theorie insoweit kaum bedenkliche Konsequenzen zu fürchten sein, einmal mit Rücksicht auf § 105 BGB, dann aber auch deshalb, weil Drohungen eines Geisteskranken, welche die sämtlichen Tatbestandserfordernisse des § 123 erfüllen, verhältnismäßig selten vorkommen werden. Schließlich darf man aber hier nicht bloß die Drohung eines Geisteskranken im Auge haben. Der Unterschied zwischen der subjektiven und objektiven Theorie hat eine weit größere Bedeutung. Wenn Klee verlangt, daß der Drohende im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handle, so stellt er damit eine Forderung auf, die auch für die Drohung des Deliktsfähigen von einschneidendster Bedeutung ist. Wenn man bedenkt, daß der Drohende in der Mehrzahl der Fälle im guten Glauben an eine Befugnis zur Drohung handeln wird, so geht daraus am besten hervor, welche große Erschwerung der Anfechtung die Anwendung der subjektiven Theorie zur Folge hat. Der Bedrohte müßte in jedem Falle dem Drohenden das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nachweisen. Soll daher dem Bedrohten ein ausreichender Schutz gegen verwerfliche Beeinflussung seiner Willensbildung gewährt werden, so muß daran

[1]) Ebenso Oertmann Allg. T. S. 433; Cosack-Mitteis § 100; Dernburg S. 497; Berger S. 42; Leeser S. 44 ff.; Karas S 37; Niemann S. 31; Frederich § 12; Frege S. 29; Menge S. 19 ff.; Dieke S. 53; Angeloff S. 37.

[2]) Diss. S. 22 ff.

festgehalten werden, daß sich das Bewußtsein des Drohenden nicht auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise zu beziehen braucht[1]).

Es ist daher nicht zu billigen, wenn die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) bei der Androhung einer unbegründeten Klage oder der Geltendmachung eines unbegründeten Zurückbehaltungs oder Pfandrechts die Anfechtung allein deshalb versagt, weil der Gläubiger hierbei im guten Glauben an die Berechtigung seines Anspruches gehandelt hat. Es sei hier zunächst auf die zutreffenden Ausführungen von Oertmann[3]) verwiesen. Dort wird mit Recht hervorgehoben, daß diese Ansicht der sonstigen neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. unten Anm. 1) widerspricht, daß sie ferner sehr schlecht vereinbar ist mit der Tatsache, daß die Anfechtung auch einem gutgläubigen Geschäftsgegner gegenüber durchgreift, wenn ein Dritter gedroht hat. Der Standpunkt des Reichsgerichts wäre gerechtfertigt, wenn es sich bei der Anfechtung um eine Strafe für den Drohenden handeln würde. Da dies aber nicht der Fall ist, vielmehr der Bedrohte gegen objektiv verwerfliche Beeinflussung seiner Willensbildung geschützt werden soll, so muß auch bei vorliegender objektiver Widerrechtlichkeit die Anfechtung durchgreifen ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Drohenden. Daß die Androhung einer unbegründeten Klage und die daraufhin erlangte Befriedigung eines nur vermeintlichen Anspruches objektiv widerrechtlich ist, läßt sich kaum bestreiten. Diese objektive Widerrechtlichkeit genügt aber, um die Anfechtung herbeizuführen. Wie der böse Glaube des Drohenden für sich allein die Widerrechtlichkeit nicht herbeizuführen vermag, so vermag auch umgekehrt der gute Glaube für sich allein die Widerrechtlichkeit nicht auszuschließen.

Levy[4]) will einen Unterschied machen zwischen der Drohung mit Zivilprozeß und der Drohung mit Strafprozeß. Während er die Anfechtung bei der gutgläubigen Drohung mit unbegründeter

---

1) Oertmann Allg. Teil S. 429; Planck Komm. Anm. 5a zu § 123; ferner RG. VI. v. 20. 1. 13; Warn. Rspr. 1913 Nr. 186; RG. V. v. 22 10. 10 in JW. 11 S. 27.

2) vgl. RG IV. v. 27. 3. 22 in JW. 23 S. 367; RG. II. v. 29. 2. 24 RGZ 108 S. 102; RG. II v. 3. 4. 25 RGZ. 110 S. 382; RG. VI. v. 11. 12. 25 RGZ. 112 S. 226; RG. IV. v. 9. 2. 28, in JW. 28 S. 1135.

3) Oertmann in JW. 1923 S. 367; vgl. ferner Manigk in JW. 1924 S. 1589; 1926 S. 1430.

4) in JW. 1925 S. 1484.

Strafanzeige bejaht, verneint er sie bei der im guten Glauben erfolgenden Drohung mit einer unbegründeten Klage. Die Klage, so führt er aus, biete für die Entscheidung keine Gewähr und bürde daher dem Kläger das Kostenrisiko auf. Sie sei also eine zweischneidige Waffe und die Drohung mit ihr sei ebenfalls nicht eindeutig, sondern ihrem Wesen nach von vornherein mit der Schwäche des ungewissen Prozeßausganges behaftet. Aus diesem Grunde könne die erlaubte Klageandrohung nicht dadurch zur unerlaubten werden, daß der Drohende bei vollkommener Kenntnis der Sach- und Rechtslage sich hätte von den ungünstigen Prozeßaussichten überzeugen müssen. Daher könne der Gegner nicht anfechten, wenn er sich durch eine gutgläubige Klagedrohung habe zur Bewirkung einer ungeschuldeten Leistung verleiten lassen.

Allerdings ist der Ausgang eines jeden Prozesses ungewiß. Die Klagerhebung ist daher auch erlaubt, wenn der Kläger von ihrem Erfolge noch nicht unbedingt überzeugt ist. Erweist sich die Klage später als unbegründet, so stellt sich damit aber heraus, daß sie von Anfang an widerrechtlich war; denn die Rechtsordnung gibt die Klage nur zur Durchsetzung wirklich bestehender Ansprüche, und der unbegründeten Klage versagt sie den Erfolg. Daß sich der Kläger nicht von den ungünstigen Prozeßaussichten überzeugt hat, vermag allenfalls sein Verschulden, nicht aber die objektive Widerrechtlichkeit der Klage auszuschließen. Ist nun schon die Klage — also der ordentliche Rechtsweg — für den Kläger ein zweischneidiges Schwert, indem er mit Abweisung derselben und mit der Kostenlast rechnen muß, so muß umsomehr auch die Drohung eine zweischneidige Waffe sein, indem hier der Drohende die Möglichkeit der Anfechtung und der Herausgabe des ungerechtfertigt Erlangten in Kauf nehmen muß. Die Versagung der Anfechtung hat die durchaus unbillige Folge, daß der Drohende ganz erheblich besser gestellt wird als derjenige, der sich des Rechtsweges bedient. Während die Klage abgewiesen wird und der Kläger auch noch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, erlangt der Drohende die Befriedigung seines vermeintlichen Anspruchs, ohne dabei irgendwelches Kostenrisiko einzugehen. Unter diesen Umständen muß eine Versagung der Anfechtung geradezu einen Anreiz bieten, das Mittel der Drohung anzuwenden und den Rechtsweg, der schließlich die beste Gewähr für eine gerechte Beurteilung der Sache bietet, möglichst zu meiden. Je zweifelhafter der Anspruch ist,

desto eher lohnt sich der Versuch, ihn im Wege der Drohung durchzusetzen; denn auf diese Weise erlangt der Drohende einen Vorteil, den er auf dem von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Wege selbst unter Eingehung des Kostenrisikos nicht erreichen kann. So ist die Anfechtung gerade das gegebene Mittel, um derartig unbillige Konsequenzen zu vermeiden.

Zur Verteidigung seiner Ansicht, daß die gutgläubige Drohung mit unbegründeter Klage oder Geltendmachung eines unbegründeten Zurückbehaltungsrechtes nicht widerrechtlich sei, führt das Reichsgericht[1]) noch aus, daß eine andere Auffassung dazu führen müsse, die Drohung schon dann als widerrechtlich anzusehen, wenn sich später herausstelle, daß der Anspruch auch nur zum geringfügigsten Teil unbegründet war, ein Ergebnis, das offensichtlich ganz unannehmbar sei. Ein solches Ergebnis – welches allerdings unannehmbar wäre — wird aber nie eintreten; denn die Widerrechtlichkeit wird auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben beurteilt. Wie nach § 320 Abs. 2 BGB. die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden kann, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde, so wird auch hier eine Auslegung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dazu führen müssen, bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit des unbegründeten Teils der Forderung die Widerrechtlichkeit als nicht gegeben zu erachten. Eine Drohung mit Klage zwecks Erlangung der Befriedigung eines Anspruchs in Höhe von 100.– Mk. ist daher nicht deshalb als widerrechtlich anzusehen, weil der Anspruch nur in Höhe von 99.— Mk. begründet war.

§ 7.

Anfechtbar ist weiterhin nur die durch die Drohung bezweckte, nicht auch die durch die Drohung nur verursachte Willenserklärung. Der Drohende muß sich also von der Erpressungsabsicht leiten lassen, d. h. von der Absicht, die Abgabe einer Willenserklärung zu erzielen. Daß sich diese Absicht des Drohenden gerade auf die Herbeiführung einer ganz bestimmten Willenserklärung richten müsse, ist nicht nötig. Es ist hierbei zu beachten, daß die Drohung nicht ausdrücklich zu

[1]) RG. IV. v. 27. 3. 22 in JW 23 S. 367.

geschehen braucht, namentlich nicht etwa in der Form eines bedingten Satzes. In vielen Fällen wird es daher für den Bedrohten garnicht genau erkennbar sein, welche Willenserklärung gerade der Drohende erlangen will. Es muß daher genügen, wenn der Drohende die Abgabe irgend einer Willenserklärung erstrebt und sich schließlich mit der vom Bedrohten abgegebenen Willenserklärung einverstanden erklärt. Durchaus zutreffend wird daher in einer Entscheidung des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. Januar 1915[1]) folgendes ausgeführt:

> „Zum Tatbestand der widerrechtlichen Drohung ist in subjektiver Hinsicht erforderlich, daß auf seiten des Drohenden zwar nicht eine rechtswidrige Absicht oder das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wohl aber die Absicht, den Bedrohten zur Willenserklärung zu bestimmen oder doch wenigstens ein die Möglichkeit dieses Erfolges in den Willen aufnehmender Vorsatz vorhanden sein muß. Es ist jedoch nicht unter allen Umständen erforderlich, daß der Vorschlag gerade zu der angefochtenen bestimmten Willenserklärung von dem Drohenden ausgegangen ist. Es genügt vielmehr jedenfalls, daß dessen Wille von vornherein auf die Herbeiführung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung gerichtet war und daß er den Vorschlag des Bedrohten angenommen und sich zu eigen gemacht hat, obwohl er erkannt hatte, daß der Bedrohte dabei unter dem Einflusse der Drohung handelte."

In diesem Umfange muß die Erpressungsabsicht jedenfalls vorhanden sein. Beabsichtigt der Drohende in keiner Weise die Herbeiführung einer Willenserklärung, rechnet er auch nicht mit der Möglichkeit eines derartigen Erfolges seiner Handlungsweise, so bestimmt er auch nicht den Drohenden zur Abgabe einer Willenserklärung. Nur vereinzelt wird die Ansicht vertreten, daß auch die durch Drohung nur veranlaßte Willenserklärung anfechtbar sei.[2]) Die

[1]) Recht 1915 Nr. 818
[2]) **Exner** S. 256; **Endemann** S. 359; **Rehbein** S. 143.

herrschende Lehre[1]) vertritt mit Recht den Standpunkt, daß die Absicht des Drohenden auf die Herbeiführung einer Willenserklärung gerichtet sein müsse. Allerdings kann der Versuch[2]), das Erfordernis der Erpressungsabsicht aus dem Wortlaute des Gesetzes abzuleiten, kaum als gelungen angesehen werden. Die vom Gesetze gebrauchte passive Wendung „bestimmt worden sein" deutet für sich allein nicht darauf hin, daß zwischen der Drohung und der abgegebenen Willenserklärung ein subjektiver Kausalzusammenhang bestehen müsse. Nach dem Wortlaute des Gesetzes genügt es vielmehr, daß eine Drohung nur die Ursache für das Verhalten des Bedrohten gewesen ist[3]). Daß die Erpressungsabsicht vorliegen muß, ergibt sich also nicht unmittelbar aus dem Gesetze, wohl aber aus dem rechtspolitischen Grunde der Vorschriften über die Drohung. Die Anfechtung wird nicht allein schon deshalb gewährt, weil der Erklärende die Willenserklärung aus Furcht abgegeben hat. Nicht jede Furcht wird berücksichtigt, sondern nur die zwecks Beeinflussung der Willensbildung erzeugte Furcht. In der Erregung von Furcht und deren Ausnutzung zum Zwecke der Willensbestimmung liegt die Unsittlichkeit, gegen die das Gesetz Abhilfe gewähren will.

Es scheiden daher aus dem Geltungsgebiete des § 123 alle diejenigen Drohungen aus, die lediglich ein Übel ankündigen, ohne dabei dem Bedrohten die Möglichkeit zu eröffnen, durch Abgabe einer Willenserklärung die Zufügung des Übels abzuwenden. § 123 handelt nur von der Drohung mit Nötigungsfunktion. Die Drohung muß den Bedrohten vor die Wahl stellen, entweder das angekündigte Übel auf sich zu nehmen oder eine Willenserklärung abzugeben. Sie muß „zweizüngig" sein, d. h. es muß ihr zugleich die Verheißung innewohnen, das angekündigte Übel nicht zuzufügen, falls der Bedrohte dem Wunsche des Drohenden nachkomme[4]). Darin liegt das Wesen der Drohung im Sinne des § 123.

[1]) Dernburg S. 497; Planck Komm. Anm. II. Nr. 2 zu § 123; Kohler in Iher. Jahrb. 25 S. 15 ff.; von Blume S. 231; Enneccerus § 161 I. Nr. 2; Warneyer Komm. Anm. II zu § 123; Eck S. 152; von Tuhr S. 611; Berger S. 40; Frege S. 30; Frederich S 7; Niemann S. 26; Klee S. 16; Dieke S. 23; Wieseler S. 46; Karas S. 29.

[2]) vgl. Enneccerus, Frederich und Dieke a. a. O.

[3]) ebenso Teves S. 30; Berger S. 40

[4]) Beling, a. a. O. S. 269.

Diese subjektive Kausalität zwischen der Drohung und der Willenserklärung braucht nicht schon bei Beginn der Drohungshandlung vorhanden zu sein. Sie kann sich einstellen, solange die Drohung ihre Wirkung äußert. Jedenfalls muß sie aber noch unmittelbar vor der Abgabe der Willenserklärung eintreten. Ist die Willenserklärung bereits abgegeben, so ist für das Auftreten der Erpressungsabsicht begrifflich kein Raum mehr; denn die Absicht, eine Willenserklärung herbeizuführen, kann sich nicht erst dann einstellen, wenn die Abgabe der Willenserklärung bereits erfolgt ist. Nicht beizupflichten ist der Ansicht von Blumes [2]), wonach es genüge, daß der Drohende die Willenserklärung annehme in dem Bewußtsein, daß sie durch seine Drohung herbeigeführt sei. Dieses Bewußtsein ist der Erpressungsabsicht nicht gleichzustellen. Wer ohne jegliche Absicht, eine Willenserklärung zu erzwingen, einen anderen bedroht und sich erst im Augenblicke der Abgabe der Willenserklärung darüber klar wird, daß die Willenserklärung der Erfolg seiner Drohung ist, von dem kann man nicht sagen, daß er auf die Willensentschließung des Bedrohten eingewirkt habe in der Absicht, dadurch die Abgabe einer Willenserklärung zu erzielen. Bisweilen wird jedoch in derartigen Fällen der Drohende sich von vornherein der Möglichkeit bewußt sein, daß seine Drohung einen derartigen Erfolg haben könne. Unterhält er dann trotzdem die von ihm erregte Furcht, so wird allerdings das Bewußtsein, daß die Willenserklärung ein Erfolg seiner Drohung sei, für ausreichend erachtet werden müssen; denn in diesen Fällen hat der Drohende wenigstens die Möglichkeit eines derartigen Erfolges in seinen Willen aufgenommen. Damit ist die Erpressungsabsicht in dem oben erörterten Sinne gegeben.

Noch weiter als von Blume geht Dieke [1]). Nach seiner Ansicht soll für den Eintritt der Erpressungsabsicht nicht der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung, sondern erst derjenige Zeitpunkt entscheidend sein, in welchem die von der Willenserklärung abhängigen „wirtschaftlichen Veränderungen" stattfinden. Was unter „wirtschaftlichen Veränderungen" in diesem Sinne verstanden werden soll, erscheint zweifelhaft. Offenbar sollen damit die Rechtsgeschäfte gemeint

[1]) a. a. O. S. 231.
[2]) Diss. S. 23/24.

sein, die in Erfüllung der Willenserklärung etwa vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Vornahme solcher Erfüllungsgeschäfte kann aber für die Frage, ob zwischen der Drohung und der Willenserklärung subjektive Kausalität besteht, nicht ausschlaggebend sein. War zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung noch keinerlei Erpressungsabsicht bei dem Drohenden vorhanden, so ist die subjektive Kausalität zwischen Drohung und Willenserklärung und mithin auch die Anfechtbarkeit der Willenserklärung zu verneinen. Ob die in Erfüllung der Willenserklärung etwa vorgenommenen Rechtsgeschäfte wegen nachträglich eingetretener Erpressungsabsicht anfechtbar sind, ist eine Frage für sich. Der Bestand der ursprünglich abgegebenen Willenserklärung wird dadurch nicht beeinflußt.

Auftreten der Erpressungsabsicht nach bereits erfolgter Erzeugung der Furcht wird mitunter bei der Drohung im Scherz vorliegen. Hier sind, wie Frege und Leeser [1]) zutreffend hervorheben, die beiden Fälle zu unterscheiden, ob lediglich die Ausführung der Drohung nicht beabsichtigt war, im übrigen aber die Drohung zur Herbeiführung einer Willenserklärung benutzt werden sollte (Scherzdrohung im engeren Sinne) oder ob überhaupt nur zum Scherz gedroht wurde (Scherzdrohung im weiteren Sinne). Im ersteren Falle ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 123 vorliegen, Anfechtbarkeit der Willenserklärung gegeben [2]). Es kommt weder auf die Ausführbarkeit der Drohung noch darauf an, ob der Drohende die Ausführung der angedrohten Handlung in Aussicht genommen hat. Es genügt, daß der Bedrohte an die Ausführung der Drohung glaubt.

Wird dagegen lediglich zum Scherze gedroht, so wird zu prüfen sein, ob der „Drohende" sich von vornherein der Möglichkeit, der „Bedrohte" werde die im Scherz erfolgte Drohung für ernsthaft halten und zwecks Befreiung aus der vermeintlichen Zwangslage eine Willenserklärung abgeben, bewußt gewesen ist. Hat er im Bewußtsein dieser Möglichkeit die Scherzdrohung vorgenommen, so hat er die gegebenenfalls unter dem Einflusse der Scherzdrohung erfolgende Abgabe einer Willenserklärung mit in Kauf genommen. Das muß genügen, um die subjektive Kausalität zwischen Drohung und Willens-

---

[1]) Frege S. 27; Leeser S. 18.
[2]) Ebenso Leeser a. a. O.; Frege a. a .O.

erklärung zu bejahen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der „Drohende“ erst im Verlaufe der scherzhaften Drohungshandlung erkennt, daß der Bedrohte im Glauben an die Ernsthaftigkeit der Drohung unter ihrem Einflusse eine Willenserklärung abgeben werde. Setzt der „Drohende“ trotzdem seine Drohungshandlung fort, so wirkt er bewußt auf die Willensbildung des Bedrohten ein[1]).

Wird aber nur zum Scherze gedroht, ohne daß die subjektive Causalität in einer der beiden hier erörterten Formen in Erscheinung tritt, so fehlt es an einem wesentlichen Bestandteil des subjektiven Tatbestandes der Willensbestimmung durch Drohung. Die Anfechtbarkeit ist in solchem Falle zu verneinen[2]).

Daß beim Drohenden schließlich noch die Absicht der Furchterregung vorhanden sein muß, daß er ferner das Bewußtsein haben muß, seine Handlung sei zur Beeinflussung der Willensbildung des anderen geeignet, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

§ 8.

Sind nunmehr die einzelnen Tatbestandsmerkmale der widerrechtlichen Willensbestimmung durch Drohung festgestellt, so soll abschließend noch unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Ergebnisse die Frage der Widerrechtlichkeit bei einzelnen Drohungsgeschäften geprüft werden. Da bei der Feststellung der Widerrechtlichkeit davon auszugehen ist, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze von Treu und Glauben vorliegt, so bedarf jeder Einzelfall einer genauen Prüfung und Berücksichtigung aller Begleitumstände. Es lassen sich daher nur sehr schwer allgemein gültige Regeln dafür aufstellen, wann die Widerrechtlichkeit gegeben ist oder nicht. Trotzdem soll versucht werden, einige Grundsätze abzuleiten, die regelmäßig Geltung beanspruchen können.

So ist z. B. die Willensbestimmung durch Drohung stets dann widerrechtlich, wenn die Abgabe einer objektiv widerrechtlichen Willenserklärung erzwungen wird. Ist es schon verwerflich, aus eigenem Antriebe widerrechtliche Willenserklärungen abzugeben, so ist es noch

---

1) Ebenso Munk S. 7 Anm. 2.
2) Ebenso Karas S. 32; Leeser S. 18; Frege S. 27; Kohler Lehrbuch S. 518; von Blume S. 239; a. M. Rehbein S. 143; Munk S. 7 Anm. 2; Planck Anm. 5b zu § 123; von Tuhr Note 47 zu § 68.

verwerflicher, eine derartige Willensbildung durch absichtliche Motivsetzung zu fördern. § 123 kommt aber hier trotz vorhandener Widerrechtlichkeit nicht zur Anwendung; denn es kann nicht in das Belieben des Bedrohten gestellt werden, ob eine objektiv widerrechtliche Willenserklärung Bestand haben soll oder nicht. Eine solche Willenserklärung ist nicht nur hinsichtlich ihrer Entstehung, sondern auch ihrem Inhalte nach verwerflich und daher nichtig.

Umgekehrt ist die Widerrechtlichkeit der Willensbestimmung auch stets dann gegeben, wenn eine objektiv widerrechtliche Handlung angedroht wird. Die Ausführung einer solchen Handlung ist von der Rechtsordnung verboten. Der Drohende hat dieses Verbot ohne weiteres zu beachten. Er darf sich nicht für die Nichtausführung der verbotenen Handlung belohnen lassen. Es ist verwerflich, von der Ausführung einer verbotenen Handlung nur dann abzusehen, falls der Bedrohte eine Willenserklärung abgibt.

Fraglich ist allerdings, ob die Widerrechtlichkeit auch dann zu bejahen ist, wenn mit der Drohung die Erfüllung einer Pflicht erzwungen wird[1]). Der Schuldner, der sich nicht um seiner Verpflichtung willen, sondern nur aus Furcht vor dem angekündigten Übel zu der geschuldeten Leistung entschließt, setzt sich nämlich selbst zu den Geboten der Rechtsordnung in Widerspruch. Es fragt sich, ob er unter diesen Umständen den Schutz des § 123 in Anspruch nehmen kann.

Wer einen Anspruch hat, dem gibt die Rechtsordnung auch einen Weg, diesen Anspruch durchzusetzen. Er soll sich daher in erster Linie des ordentlichen Rechtsweges bedienen, der auch dem Schuldner die nötige Gewähr für eine gerechte Beurteilung der Sache bietet. Demnach kann es nicht ausnahmslos gestattet werden, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen und einen Anspruch mittels Drohung durchzusetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn mit der Vornahme einer widerrechtlichen Handlung gedroht wird, zumal da § 240 StGB. die Androhung eines Verbrechens oder Vergehens selbst dann für strafbar erklärt, wenn mit der Drohung die Pflichterfüllung erzwungen wird. Es kann also auch bei erzwungener Pflichterfüllung mit Rücksicht auf das angedrohte Übel die Widerrechtlichkeit der Drohungshandlung

[1]) verneint wird hier die Widerrechtlichkeit von Hölder S. 272; von Blume S. 231; Crome 1. Bd. S. 432; Dieke S. 44 ff.

gegeben sein. In solchen Fällen ist dem Schuldner die Anfechtung[1]) und damit zugleich die Möglichkeit zu gewähren, die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg zu bringen.

Nun fragt es sich, ob nicht die Anfechtung deswegen ohne praktische Bedeutung ist, weil der Gläubiger dem Bereicherungsanspruche des Schuldners gegenüber eine Einrede aus seinem Anspruche geltend machen kann. Zunächst läßt sich jedoch aus der Tatsache, daß die Anfechtung ohne Bedeutung ist, noch nicht folgern, daß sie unzulässig ist. Außerdem kann aber auch die Anfechtung in solchen Fällen sehr wohl praktische Bedeutung haben. Das ist z. B., worauf Planck[2]) mit Recht hingewiesen hat, bei der Anfechtung der Besitzübertragung der Fall, da hier gemäß § 863 BGB. ein Recht zum Besitz nicht geltend gemacht werden kann. Für andere Fälle, soweit es sich um das Verhältnis zwischen dem Drohenden und dem Bedrohten handelt, erklärt Enneccerus[3]) die §§ 273 Abs. 2, 393 BGB. für analog anwendbar. Falls der Drohende vorsätzlich gehandelt hat — allerdings nur insoweit, — wird man sich dieser Ansicht anschließen können. Wenn auch der Anspruch des Bedrohten sich formell als Bereicherungsanspruch darstellt, so beruht er doch materiell auf der unerlaubten Handlung des Drohenden[4]).

Es bleiben nunmehr noch diejenigen Fälle übrig, in denen mit der Ausübung eines subjektiven Rechts oder der Vornahme einer auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubten Handlung gedroht wird, um die Erfüllung einer Pflicht oder die Vornahme einer Handlung, die auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubt (rechtlich indifferent[5]) ist, zu erzwingen. Hier ist zu prüfen, ob im einzelnen Falle zwischen dem angekündigten Übel und der abgegebenen Willenserklärung ein „verkehrsmäßiger"[6]) (adäquater)[7]) Zusammenhang besteht oder nicht. Darunter ist ein gewisser innerer Zusammenhang

[1]) Ebenso Planck Festgabe S. 174 ff.; Oertmann Allg. T. S. 432; Enneccerus § 161 II. Nr. 1; Menge S. 69 ff.; Frederich § 12; Niemann S. 62 ff.; Munk S. 54 ff.; Wieseler S. 24 ff.; Klee S. 56; Leeser S. 35 ff.
[2]) Festgabe S. 177.
[3]) Lehrbuch § 161 II, Nr. 1.
[4]) Ebenso Munk S. 38; Schroeder im Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 97 S. 393; Wieseler S. 27; Menge S. 82; a. M. Planck Festgabe S. 176.
[5]) Munk S. 12.
[6]) Munk S. 32 ff.
[7]) Oertmann Allg. Teil S. 432.

zu verstehen, etwa dergestalt, daß infolge der Abgabe der Willenserklärung ohne weiteres auch die Ursache für die Ausführung des angedrohten Übels wegfällt. Das angedrohte Übel und die abgegebene Willenserklärung müssen sich auf demselben rechtlichen und tatsächlichen Gebiete bewegen. Ist ein solcher Zusammenhang gegeben, so ist das angedrohte Übel meist ein solches, mit dessen Zufügung der Bedrohte bei dem augenblicklichen Stande seiner rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen ohnehin rechnen mußte. So ist in der Mehrzahl dieser Fälle die Androhung des Übels für den Bedrohten günstiger als die Ausführung desselben, weil ihm auf diese Weise die Möglichkeit geboten worden ist, die Ausführung des Übels abzuwenden. Regelmäßig bedeutet hier die Verhinderung der Ausführung der angedrohten Handlung für den Bedrohten ein ausreichendes Aequivalent für die Abgabe der Willenserklärung, so daß der Bedrohte, unbeeinflußt durch das Übergewicht des einen Motivs, sich frei zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden vermag. Die Verkehrsmäßigkeit des angedrohten Übels bedeutet demnach meist ein Anzeichen dafür, daß eine erlaubte Drohung vorliegt. So ist denn auch bei vorhandenem verkehrsmäßigen Zusammenhange die Erzwingung der Pflichterfüllung durch Androhung der Ausübung eines subjektiven Rechts niemals widerrechtlich, z. B. die Androhung der Klage zwecks Erzwingung der Rückzahlung des Darlehns. Fehlt ein solcher Zusammenhang, so liegt zwar regelmäßig auch eine erlaubte Drohung vor; jedoch sind hier auch Ausnahmen möglich. So muß es z. B. als unsittlich bezeichnet werden, wenn ein Zeuge der an seiner Aussage interessierten Prozeßpartei die Ausübung des Rechtes zur Zeugnisverweigerung androht für den Fall, daß nicht die Rückzahlung eines Darlehns erfolge. Es verstößt gegen die guten Sitten, das aus besonderen rechtspolitischen Gründen gewährte Zeugnisverweigerungsrecht zur Erreichung von Vorteilen auszunutzen[1]).

Was von der Erzwingung der Pflichterfüllung durch Androhung der Ausübung eines subjektiven Rechts zu sagen ist, muß auch dann gelten, wenn zu demselben Zwecke mit der Ausführung einer auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubten Handlung gedroht wird. Auch hier wird mit Rücksicht auf den berechtigten Zweck der Drohung

[1]) So zutreffend RG. I v. 22. 5. 1912 Recht 1912 Nr. 1997, 2004.

regelmäßig die Widerrechtlichkeit zu verneinen sein, z. B. bei der Drohung mit Strafanzeige, um vom Täter Ersatz des durch die strafbare Handlung angerichteten Schadens zu erlangen.[1])

Wird mit der Ausübung eines subjektiven Rechtes gedroht, um eine rechtlich indifferente Willenserklärung zu erlangen, so ist die Entscheidung davon abhängig zu machen, ob ein verkehrsmäßiges Übel angedroht worden ist oder nicht. Wenn z. B. der Mieter mit Kündigung droht, falls der Vermieter nicht die Wohnung renovieren lasse, so kündigt er ein verkehrsmäßiges Übel an. Der Vermieter muß mit der Kündigung rechnen, wenn die Wohnung den Anforderungen des Mieters nicht entspricht. Derartige Drohungen sind im allgemeinen nicht als widerrechtlich anzusehen[2]).

Besteht dagegen kein verkehrsmäßiger Zusammenhang zwischen dem angedrohten Übel und der erstrebten Willenserklärung, so liegt regelmäßig eine widerrechtliche Willensbestimmung vor[3]). Wer ein subjektives Recht hat, der soll es ausüben oder für den Verzicht auf die Ausübung nur solche Erklärungen erwirken, die noch in einem gewissen Zusammenhange mit seinem Rechte stehen. Eine derartige Ausnutzung des subjektiven Rechts muß der Verpflichtete schließlich in Kauf nehmen. Dagegen verstößt es in der Mehrzahl der Fälle gegen Treu und Glauben, wenn der Drohende sein Recht dazu benutzt, um Erklärungen zu erlangen, die weder in einem rechtlichen noch in einem tatsächlichen Zusammenhange mit dem Rechte stehen. Droht also der Mieter mit Kündigung, falls der Vermieter nicht einen Wechsel unterschreibe, so kann der Vermieter anfechten.

Nach denselben Gesichtspunkten ist regelmäßig zu entscheiden, wenn mit der Ausführung einer auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubten Handlung gedroht wird, um eine ebensolche Handlung zu erzwingen. So ist die Drohung mit Strafanzeige[4]), falls nicht eine

[1]) Oertmann Allg. Teil S. 431; Planck Komm. S. 303; vgl. auch RG VI vom 3. 3. 10 Recht 1910 Nr. 1480; RG VI. v. 15. 3. 13. Recht 1913, 2035.

[2]) Ebenso Planck Komm. S. 303/304;

[3]) Ebenso Munk S. 87; Planck a. a. O. bejaht hier die Widerrechtlichkeit nur bei Verstoß gegen die guten Sitten.

[4]) vgl. RG VI. v. 15. 3. 13 in JW 1913 S. 638.

Bürgschaft für ein Darlehn eingegangen werde, als widerrechtlich anzusehen, da es an jeglichem Zusammenhange zwischen dem Übel und der verlangten Willenserklärung fehlt. Wo dagegen ein verkehrsmäßiger Zusammenhang besteht, ist regelmäßig die Anfechtung zu versagen. Freilich wird es auch hier ausnahmsweise Fälle geben, in denen aus einem besonderen Grunde die Frage der Widerrechtlichkeit abweichend von der allgemeinen Regel entschieden werden muß; denn ob im einzelnen Falle ein Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten vorliegt, läßt sich nicht von vornherein für alle Fälle endgültig festlegen. Immerhin jedoch werden die hier dargelegten Grundsätze in der Mehrzahl der Fälle eine geeignete Handhabe bieten, um die Frage der Widerrechtlichkeit bei der Willensbestimmung durch Drohung zu klären.

Lebenslauf

Am 22. Oktober 1903 wurde ich, Hermann Artur Grüttner, als Sohn des Kaufmanns Gustav Grüttner und seiner Ehefrau Berta geb. Bachmann zu Görlitz geboren. Zunächst besuchte ich die Gemeindeschule, sodann das Reformgymnasium Augustum zu Görlitz. An dieser Anstalt legte ich am 13. März 1923 die Reifeprüfung ab. Alsdann widmete ich mich dem Studium der Rechte, und zwar drei Semester an der Universität Leipzig und vier Semester an der Universität Breslau. Am 11./12. Februar 1927 bestand ich zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Nach meiner Ernennung zum Referendar begann ich den juristischen Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft in Görlitz und beendete ihn am 18. April 1930 am Oberlandesgericht zu Breslau. Die mündliche Doktorprüfung habe ich am 29. Juli 1930 abgelegt.